

## Fördersätze ERASMUS+ Stipendien für Auslandsaufenthalte im Förderzeitraum 2024/2025

Die Festlegung der Raten erfolgt nach Ländergruppen, die von der EU-Kommission eingeteilt wurden und nach Erasmus Call (Vertrag), den die Hochschule festlegt.

Das Förderjahr kann vom Studienjahr abweichen

Gruppe	Zielland	Förderraten Call 2024 (ab WS 2024/25)
<b>Gruppe 1</b> Länder mit hohen Lebenshaltungskosten	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden	20 € / Tag 600 € / Monat*
<b>Gruppe 2</b> Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern	18 € / Tag 540 € / Monat*
<b>Gruppe 3</b> Länder mit niedrigen Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Polen, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien, Slowenien, Türkei, Ungarn	18 € / Tag 540 € / Monat*
<b>Praktika</b> (bis Ende 2024 wird aus Call 2023 finanziert)!	Aufzahlung für alle Länder	ca. 5 €/Tag 150 € pro Monat (kaufmännische Rundung)
<b>Blended Mobility</b>	Einheitsrate für alle Länder	79 €/Tag Ab Call 2023

\*1 Monat = 30 Tage

Der Mindestförderzeitraum für Praktika und Studienaufenthalte beträgt 2 Monate (60 Tage).  
Bei Kurzaufenthalten 5 Tage.

Nachhaltiges Reisen wird mit Reisetagen zwischen 1-2 Tagen (ohne FO\*) und 1-6 Tagen (mit FO\*) unterstützt. Langzeitaufenthalte werden in Deutschland nicht mit Reisekostenzuschüssen nach Entfernung gefördert, da die maximalen Förderraten festgelegt wurden (s. Opt-out DAAD). Die Auszahlung erfolgt nach Beendigung des Aufenthalts.

Teilnehmer:innen mit geringeren Chancen\* (Fewer Opportunities) können ein Top-up in Höhe von 250 €/Monat beantragen. Bei Kurzaufenthalten wird das Top-up wie folgt berechnet:  
Aufenthalte bis 14 Tage = 100 € Einmalzahlung  
Aufenthalte ab 15 Tage = 150 € Einmalzahlung  
Reisekostenzuschuss nach Entfernung = Einmalzahlung

Die Richtlinien zur Beantragung entnehmen Sie bitte dem Infoblatt „Zusatzförderung“.

Das Stipendium wird zu 70% vor dem Auslandsaufenthalt überwiesen.

Die Bewilligung des Stipendiums ist mit der Verpflichtung verbunden, alle notwendigen Unterlagen – sowohl vor als auch während und nach dem Auslandsaufenthalt – fristgerecht einzureichen.

Sollte dies nicht geschehen, kann die Hochschule Niederrhein die Stipendienzahlung zurückhalten oder bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern.

Die Auszahlung des restlichen Stipendiums erfolgt nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und legt den tatsächlichen akademischen Aufenthalt des Praktikums oder Studiums zu Grunde.

Der Akademische Aufenthalt an einer Partnerhochschule kann umfassen:

- 1.) Angeordnete Quarantäne im Gastland vor Beginn des Studiums
- 2.) Welcome day(s)
- 3.) Vorbereitende Sprachkurse
- 4.) Vorlesungen und Prüfungen (in Präsenz)

#### **Auslandsaufenthalte ab Beginn Studienjahr WS 2022/23:**

\*Studierende und Graduierte mit einer Behinderung ab GdB 20 oder chronischer Erkrankung

\*Studierende und Graduierte, die mit Kindern ihren Auslandsaufenthalt durchführen

\*Erstakademikerinnen und Erstakademiker (Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus)

\*Erwerbstätige Studierende

**Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium**